

# **Satzung**

des Vereins

## **SV Struppen e.V.**



### **Inhaltsübersicht**

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Rechte und Pflichten
§ 6	Organisation des Vereins
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Vorstand
§ 9	Kassenführung
§ 10	Haftung
§ 11	Auflösung des Vereins
§ 12	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte
§ 13	Salvatoresche Klausel
§ 14	Inkrafttreten

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen SV Struppen e. V. und ist eine rechtsfähige, registrierte Vereinigung Sporttreibender Bürger.

Er hat seinen Sitz in Struppen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter VR 20082 eingetragen.

Der SV Struppen e.V. ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e. V., des Kreissportbundes Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V., des Sächsischen Fußballverbandes und des Kreisfußballverbandes Sächsische Schweiz - Osterzgebirge. Die jeweils gültigen Ordnungen und Satzungen werden anerkannt.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für alle Altersklassen, die Erziehung und Bildung im Sport sowie die Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- b) den Betrieb und die Förderung aller Sportarten durch Abhaltung von Sport-, Turn- und Spielübungen
- c) die Durchführung von Sportveranstaltungen
- d) die Teilnahme am aktiven Spielbetrieb
- e) die Förderung von Vereinstätigkeit, Kameradschaft und Zusammenhalt
- f) die Werterhaltung und -ausbau der Sportanlage
- g) die Koordination von gemeinsam durch die Mitglieder zu lösender Aufgaben, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, sowie bei der Förderung sportlicher Talente und
- h) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sportes.

Der SV Struppen e. V. ist parteipolitisch neutral und frei von religiösen und rassistischen Bindungen und erkennt die Grundsätze des demokratischen Rechtsstaates an. Der Verein handelt nach dem Grundsatz, dass Doping und Rassismus mit den Grundwerten des Sportes nicht vereinbar sind.

Die Öffentlichkeitsarbeit hat nur der Verbreitung und Vertiefung des Sportgedankens zu dienen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der SV Struppen e.V. verfolgt im Rahmen des § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der SV Struppen e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Zuwendungen und verhältnismäßige hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SV Struppen e.V. keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, jede Personengesellschaft oder juristischen Person unter Voraussetzung der Anerkennung der Satzung und Ordnungen werden.

Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt hat in schriftlicher Form beim Vorstand zu erfolgen, für Kinder unter 18 Jahren durch deren gesetzlichen Vertreter.

Ein Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn:

- grob und wissentlich gegen die Satzung oder Ordnungen verstoßen wird,
- die Interessen des Vereins gezielt negiert werden
- oder in sonstiger Weise vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.

Die Ehrenmitgliedschaft kann verdienstvollen Sportkameraden durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied bzw. Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung muss mit 2/3-Mehrheit zustimmen. Für die Aberkennung gelten die gleichen Festlegungen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen.

Mitglieder über 18 Jahre haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder unter 18 Jahren sind anzuhören, falls die Problematik Interessen der Mitgliederversammlung betrifft.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung und Ordnungen zu befolgen bzw. auf deren Einhaltung zu achten. Gleiches gilt für übergeordnete Satzungen und Ordnungen der Dachverbände gem. § 1 dieser Satzung.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe wird durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist jährlich oder halbjährlich bis 31.03. und 30.08. zu entrichten. Beitragszahlungen sind eine grundsätzliche Pflicht der Mitglieder. Der Beitrag ist im Einzelnen in der Finanzordnung geregelt.

Der Erhalt und der Ausbau der Sportanlage, die Absicherung von Sportveranstaltungen und die Förderung der Vereinstätigkeit erfordern von jedem aktiven Mitglied über 18 Jahren das Erbringen von Arbeitsleistungen.

Der Vorstand kann Strafen gegen Mitglieder des Vereins aussprechen. Mögliche Strafen sind Spielsperren, Geldstrafen und Vereinsausschluss. Strafen werden in der Finanzordnung geregelt.

## **§ 6 Organisation des Vereins**

Der Verein besteht aus folgenden Abteilungen:

- Fußball
- Kinderturnen-Gesundheitssport

Eine Erweiterung des Vereins um spezifische Abteilungen ist möglich. Dies bedarf jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 18 Jahren können an der Versammlung teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies 25% der Vereinsmitglieder über 18 Jahre schriftlich beim Vorstand anfordern oder diese durch den Vorstand selbst einberufen wird. Sie muss innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durchgeführt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Versammlungsleiters und des Wahlgremiums (Versammlungsleiter und zwei Mitglieder) aus den anwesenden Mitgliedern durch Vorschlag und einfache Abstimmung
- Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes
- Entlastung des Kassenwartes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Behandlung von Anträgen
- Satzungsangelegenheiten
- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderung
- Bestätigung des Finanzplanes
- Ernennung/Aberkennung von Ehrenmitgliedern
- Beschluss bezüglich Auflösung des Vereins
- Erweiterung um Abteilungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch Aushang am Sportplatz sowie im Sportheim und als Anzeige auf der Internetseite des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden wird geheim abgestimmt.

Mit 2/3 Mehrheit entscheidet die Mitgliederversammlung über:

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Aufnahme neuer Abteilungen
- Auflösung des Vereins.

In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt dies als Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis einen Tag vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Über die Annahme von Anträgen außerhalb der Tagesordnung gemäß Einberufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Jugendleiter
- und einem weiteren Mitglied des Vereins

Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl an, gewählt, bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Gerichtlich und außergerichtlich müssen stets zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten. Dabei muss der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sein.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins gemäß Satzung zu führen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

Der Vorstand hat regelmäßig Leitungssitzungen durchzuführen.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und den Finanzplan zu entwerfen.

Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend. Falls dieser nicht anwesend ist, die des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand hat Vorschläge zur Änderung von Ordnungen zu erarbeiten.

## **§ 9 Kassenführung**

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher, für einen vollständigen, beleghaften Nachweis der Zahlungsströme, für die Verwaltung der Finanzen und die Überwachung der Beitragspflicht der Mitglieder verantwortlich.

Abweichend von der allgemein geltenden Vertretungsbefugnis sind der 1. Vorsitzende und Schatzmeister für den beleglosen Zahlungsverkehr beim vereinskontoführenden Kreditinstitut allein Vertretungsberechtigt.

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Finanzplan zu erstellen, der nach Beratung vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt für vier Jahre zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und keine Kassenführungsaufgaben des Vereins tätigen.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich alle Kassenführungsarbeiten, protokollieren das Ergebnis und beantragen, bei ordnungsgemäßer Durchführung, die Entlastung des Kassenwartes bei der Mitgliederversammlung.

Zur Wahrung der Transparenz liegen die geführten Bücher auf Verlangen zur Einsicht unterjährig bereit.

Die Vereinskasse, die Bankguthaben sowie sonst vorhandene Vermögensstände sind Eigentum des Vereins.

Weitere Einzelheiten der Kassenführung und Kassenprüfung regelt die Finanzordnung des SV Struppen e.V.

## **§ 10 Haftung**

Der Verein haftet für alle Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Versicherung.

Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhandengekommen sind.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung muss der Auflösung mit 2/3-Mehrheit zustimmen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e. V., Sitz in 01796 Pirna, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Jugendarbeit zu verwenden hat. Die notwendige Verfahrensweise ist mit dem Finanzamt abzustimmen. Ansprüche der Mitglieder bestehen nicht.

## **§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

Als Mitglied im § 1 der Satzung ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder veröffentlichen. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Foto, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Anweisung des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 21.06.1990 errichtet und in der Mitgliederversammlung zuletzt am 31.03.2023 geändert.

Die neu gefasste Form der Satzung vom 31.03.2023 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.